

## **582 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

# **Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft**

**über die Regierungsvorlage (504 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 geändert wird (Flurverfassungsnovelle 1977)**

Auf Grund der Ergebnisse einer Enquête, deren Ziel es war, Grundlagen für ein praxisbezogenes Zusammenlegungsrecht zu schaffen, soll das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 in jenen Bestimmungen geändert werden, die Grundsätze für die Grundstückszusammenlegung aufzustellen. Hand in Hand damit erweist es sich als notwendig, auch im Agrarverfahrensgesetz 1950 enthaltene verfahrensrechtliche Vorschriften zu ändern.

Die vorliegende Novellierung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 verfolgt vor allem den Zweck, das Zusammenlegungsverfahren transparenter zu machen, den Parteien größere Mitbestimmung zu ermöglichen und einen ausreichenderen Rechtsschutz zu gewähren sowie

die für die Gesetzmäßigkeit behördlicher Entscheidungen und deren Überprüfbarkeit erforderlichen Kriterien zu verbessern.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Juni 1977 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler, Pfeifer, Pansi, Brunner und Meißl sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Haider beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Meißl fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (504 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 06 23

**Stögner**  
Berichterstatter

**Deutschmann**  
Obmann